Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 61.

(Nr. 4559.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 23. Oktober 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Kreisständen des Greifenberger Kreises auf den Kreistagen vom 23. April 1852. und vom 31. Mai 1854. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50	Stück	à 500	Rthlr.	= 25,000	Rthlr.,
150	=	= 200	=	= 30,000	=
300	=	= 100	=	= 30,000	=
300	=	= 50	=	= 15,000	=
			Summa	100,000	Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1858. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 24. November 1856.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 23. Oktober 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Obligation

des

Greifenberger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 21. Januar 1856. Allerhöchst bestätigten Kreistags-Beschlüsse vom 23. April 1852. und 31. Mai 1854. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern, bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Greifenberger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld erfolgt aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1858. ab alljährlich. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt mindestens vier Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stet-

Stettin, in einer zu Stettin erscheinenden Zeitung und im Greifenberger Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Greifenberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifenberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifenberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Greifenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Greifenberger Kreise.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Greifenberger Kreises

Littr. ...... № ...... über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen
über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ..ten .... resp. vom ..ten .... bis ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifenberg.

Greifenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Greifenberger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Greifenberger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Greifenberger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

à ..... Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifenberg.

Greifenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Greifenberger Kreise.

(Nr. 4560.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der neuen Mühle bei Worbis über Gernrode bis zur Heiligenstadt-Mühlhausener Staatsstraße oberhalb Ammern.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der neuen Mühle bei Worbis über Gernrode, Niederorschel, Rüdigershagen, Hüpstedt, Eigenrode und Dachrieden bis zur Heiligenstadt-Mühlhausener Staatsstraße oberhalb Ammern genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 23. Oktober 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4561.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Eschbach nach Roesrath im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirks Cöln, mit einer Zweigstraße von Roesrath nach Höheberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Eschbach nach Roesrath im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirks Cöln, mit einer Zweigstraße von Roesrath nach Höheberg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die

die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 23. Oktober 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4562.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien am Goplo-See, im Bachorze-Bruche und im Montwey-Thale. Vom 24. Oktober 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, auf Grund der §§. 56. 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Sammlung von 1843. S. 51.) und Artikel 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung von 1853. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Um die im Inowraclawer Kreise um den Goplo-See, im Bachorze-Bruch und im Montwey-Thale bis zum Wengiercer See belegenen Grundstücke, welche durch unzeitige Ueberschwemmungen leiden, besser zu entwässern und, soweit es möglich und erforderlich ist, zu bewässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Genossenschaft zur Melioration der Ländereien am Goplo-See, im Bachorze-Bruch und im Montwey-Thale“

vereinigt. — Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu Inowraclaw und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgericht daselbst.

§. 2.

§. 2.

Die Genossenschaft umfaßt für jetzt sämmtliche Grundstücke, welche das spezielle Vermessungsregister des Feldmessers Hübner nach der von demselben im Jahre 1853—1854. angefertigten Karte des Bachorze-Bruches und Goplo-Sees, sowie der Sektion XVIII. der Netzkarten von Smeil nachweist.

Auf Beschwerde einzelner Betheiligter kann eine Berichtigung des Meliorationsbezirkes auf dem in §. 19. angegebenen Wege herbeigeführt werden. Außerdem kann der Meliorationsbezirk auf Antrag des Vorstandes mit Einwilligung der betheiligten Grundbesitzer und Genehmigung der Aufsichtsbehörde erweitert und beschränkt werden.

§. 3.

Der Zweck der Genossenschaft ist zunächst die bessere Entwässerung des Meliorationsterrains; die zur Erreichung dieses Zweckes nöthigen Anlagen, als Gräben, Stromregulirungen, Brücken u. s. w. hat die Genossenschaft nach dem von dem Bau-Inspektor Sturtzel im Juli—August 1855. entworfenen, bei der Revision festgestellten Meliorationsplane auszuführen. Dabei wird als Regel hingestellt, daß nur diejenigen Anlagen von der ganzen Genossenschaft ausgeführt werden sollen, die erforderlich sind, um den einzelnen Interessenten die spezielle Entwässerung ihrer Ländereien möglich zu machen.

Erhebliche Abänderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 4.

Diese Anlagen (§. 3.) sind auch von der Genossenschaft künftig zu unterhalten, soweit sie zur gemeinschaftlichen Benutzung ganzer Abtheilungen der zu meliorirenden Grundstücke dienen, wogegen diejenigen Anlagen, welche nur einzelnen Grundbesitzern zum Vortheile gereichen, von diesen allein, oder von mehreren gemeinschaftlich unterhalten werden müssen.

Ueber die von der Genossenschaft fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen und über die der Genossenschaft gehörigen Grundstücke ist vom Vorstande ein Kataster zu führen.

Entsteht Streit darüber, ob gewisse Anlagen auf Kosten der Genossenschaft oder von den Besitzern der betreffenden Grundstücke auszuführen sind, so wird darüber in dem in §. 19. vorgeschriebenen Wege entschieden.

§. 5.

Die Kosten der Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen werden von sämmtlichen Betheiligten nach Verhältniß des aus dem Kataster sich ergebenden Flächeninhalts ihrer Grundstücke im Meliorationsbezirk, mit Ausschluß der im Kataster nachgewiesenen Seen, aufgebracht.

§. 6.

Nach Ausführung der Entwässerungsanlagen hat der Vorstand nach Anhörung

hörung der einzelnen betheiligten Grundbesitzer zu prüfen, wo und in welchem Umfange Bewässerungsanlagen einzurichten sind und die Einrichtung nöthigenfalls von Amtswegen zu betreiben. Es ist dabei in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, wie die Kosten der Anlagen aufzubringen sind, und gilt als Regel, daß die Kosten von den bei dem einzelnen Unternehmen Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils zu tragen sind. Die Genossenschaft als solche hat nur da einen Antheil an den Bewässerungskosten zu übernehmen, wo sich nach der Ausführung der Entwässerung herausstellen sollte, daß die Ländereien durch die bloße Entwässerung Nachtheil erlitten haben.

Der Bewässerungsplan wird in Streitfällen durch Entscheidung der Regierung in Bromberg nach Anhörung des Vorstandes und der Betheiligten festgestellt, gegen welche Entscheidung binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung derselben der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten offen steht.

Streitigkeiten über die Beitragspflicht finden in dem §. 19. bezeichneten Wege ihre Erledigung.

§. 7.

Jedes Mitglied hat der Genossenschaft von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau oder zur Verbreitung der Zuleitungs- und Ableitungskanäle und des Flusses erforderlich sind, insoweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dammdossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden.

Die sonstigen zur Ausführung der Melioration, namentlich zur Anlegung der Kanäle, Brücken, Schleusen, Wehre, Wärterhäuser und Wege, erforderlichen Grundstücke werden im Mangel der Einigung von der Genossenschaft nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. erworben. Wegen Auszahlung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 8.

Die Meliorationsbeiträge sind von den Mitgliedern nach den Ausschreibungen des Direktors der Genossenschaft zu deren Kasse zu zahlen.

Reklamationen gegen die Höhe der eingeforderten Beiträge werden vom Vorstande und in letzter Instanz vom Schiedsgericht entschieden. Sie müssen bei Vermeidung der Präklusion spätestens binnen zehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der ersten Zahlungsaufforderung beim Direktor der Genossenschaft angemeldet werden.

§. 9.

Die Zahlung der Beiträge kann von dem Direktor der Genossenschaft in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Verwaltung auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

§. 10.

An der Spitze der Genossenschaft steht ein Direktor und ein Vorstand von fünf Mitgliedern. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

Nur für die baaren Auslagen ist dem Direktor eine Remuneration von dem Vorstande festzusetzen.

In der Regel soll der Landrath des Inowraclawer Kreises zugleich Genossenschaftsdirektor sein.

Dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, zeitweise einen anderen Genossenschaftsdirektor zu ernennen.

§. 11.

Die Mitglieder des Vorstandes und eine gleiche Zahl von Stellvertretern werden von den betheiligten Grundbesitzern aus ihrer Mitte gewählt. Zu dem Ende zerfällt der Meliorationsbezirk in fünf Wahlbezirke, deren jeder ein Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter für denselben zu ernennen hat.

1) Den ersten Wahlbezirk bilden folgende Besitzungen, nach den Hauptnummern des Katasters zusammengestellt:
   1. Piotrkowice, 3. Kruszа podlodowa, 4. Krusza zamkowa, 5. Montwey, 6. Tupadly, 7. Przedbojewice, 8. Janowice, 9. Rożniaty, 10. Kobelnik, 84. das adlige Gut Szarley, 86. Bozejewice, 87. Ostrowo, 88. das Gut Lojewo, 89. Königswerder, 91. Vorwerk Sikorowo, 96. Kościelec, 97. Popowice, 99. Leszczyce und 100. Dziarnowo;

2) den zweiten Wahlbezirk bilden:
   12. Lagiewnik, 14. Gizewo, 15. Racice, 16. Baranowo, 17. das adlige Gut Lenk, 19. Lachmirowice, 20. Siemionki, 23. Kościeszki, 24. Probstei Kościeszki, 25. Dubska, 26. Rzeszynek, 28. Ostrowek, 30. Mietlica, 32. Popowo, 34. Probstei Ostrowo, 35. Ostrowo, 37. das Vorwerk Kicko, 38. Tarnowko, 39. Rusinowo;

3) den dritten Wahlbezirk:
   41. das adlige Gut Gocanowo, 42. Tarnowo, 44. das adlige Gut Kruschwitz, 45. Gopło, 51. das adlige Gut Wroble, 53. Glembokie, 55. Piaski, 56. Probstei daselbst, 57. Marcinki, 62. Skotniki królewskie, 64. das adlige Gut Konary, 67. das Vorwerk Baskowo;

4) den vierten Wahlbezirk:
   68. das Vorwerk Dziewa, 70. Sobiesiernie, 71. Pieczysko, 73. das adlige Gut Radajewice, 74. Popowo, 75. die Probstei in Pieranie, 76. Lon=

76. Lonkocin, 77. Niemojewo, 78. Gora, 79. Witowy, 80. Dulsk, 81. Gora Probstei, 82. Dziennice, 83. Karczyn;

5) den fünften Wahlbezirk:

2. Zalinowo, 11. die Stadt Kruschwitz, 13. Friedrichowo, 18. die bäuerlichen Ländereien in Lenk, 21. Dorf Wlostowo, 22. Kolonie Wlostowo, 27. Rzeszyn, 29. Kamiona, 31. Złotowo, 33. Orpichowo, 36. Dorf Kicko, 40. die bäuerlichen Ländereien in Gocanowo, 43. Bacharcie, 46. Dorf Kruschwitz, 47. Swiątniki, 48. Brucki, 49. Groß-Piecki, 50. Skotniki zabłotne, 52. die bäuerlichen Ländereien in Wroble, 54. Zaborowo, 58. Szostak, 59. Broniewo, 60. Plawki, 61. Wola (Wapowska), 63. Papros, 65. die bäuerlichen Ländereien in Konary, 66. Dorf Baskowo, 69. Dorf Dziewa, 72. die bäuerlichen Ländereien in Radajewice, 85. die bäuerlichen Ländereien in Szarley, 90. Dorf Lojewo, 92. Sikorowo, 93. Kolonie Sikorowo, 94. Szymborze, 95. Inowraclaw, 98. Batkowo, 101. Klein-Piecki.

§. 12.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder hat ein jeder Grundbesitzer von Einem bis zu zehn Morgen des Meliorationsterrains Eine Stimme, wer über zehn bis zwanzig Morgen besitzt zwei Stimmen, über zwanzig bis dreißig Morgen drei Stimmen und so fort. Wer mit seinen Meliorations-Kassenbeiträgen im Rückstande ist, oder den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, darf an der Wahl nicht Theil nehmen.

Von dem Direktor wird die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufgestellt und der Wahltermin abgehalten.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt.

Während dieser Frist kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Direktor erheben. Die Entscheidungen auf die Einwendungen und die Prüfung der Wahl steht dem Vorstande zu. Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über Gemeindewahlen, welche in jedem Orte gelten, anzuwenden.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte des Vorstandes (und zwar das erste Mal zwei Mitglieder nach dem Loose) aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 13.

Die Wahl der fünften Abtheilung ist eine indirekte, der Art, daß jede Ortsgemeinde einen Wahlmann zu ernennen hat, der in der Wahlverhandlung die Stimmen aller Interessenten der betreffenden Ortschaft führt. Als Wahlmann fungirt in der Regel der Bürgermeister oder Ortsvorsteher; jedoch können die betheiligten Grundbesitzer jeder Ortschaft die Ernennung eines anderen Wahlmanns beschließen. Dieser Beschluß ist in der Form der gewöhnlichen Gemeinde-

meindebeschlüsse zu fassen und gilt dabei das im vorigen Paragraphen angegebene Stimmverhältniß.

§. 14.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig alle Jahr zweimal zur Frühjahrs- und Herbstschau in den ersten Tagen des Mai und Oktober, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen, Streitigkeiten unter den Genossenschaftsmitgliedern wo möglich an Ort und Stelle zu entscheiden und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Nach Bedürfniß kann der Direktor außerordentliche Versammlungen ausschreiben. Der Direktor ist stimmberechtigter Vorsitzender des Vorstandes mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit. Er beruft die Vorstandsversammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Versammlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe sieben freie Tage vorher erfolgen.

Wer am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen und dennoch die genügende Anzahl nicht erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen; sie werden vom Direktor und den anwesenden Mitgliedern der Versammlung vollzogen.

§. 15.

Der Direktor ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutze der Anlagen.

Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„Direktorium der Genossenschaft zur Melioration der Ländereien am Goplo-See, im Bochorze-Bruch und im Montwey-Thale.“

Er hat insbesondere:

a) die Meliorations-Kassenbeiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasse unter Zuziehung eines anderen vom Vorstande dazu bestimmten Mitgliedes vierteljährlich einmal zu revidiren;
b) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung vorzulegen;
c) die Beamten zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau mit dem Grabeninspektor und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;

d) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr ist der genehmigende Beschluß oder die Vollmacht des Vorstandes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thalern schließt der Direktor allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) der Direktor ist endlich befugt, wegen der Uebertretungen gegen die Bestimmungen des Statuts und der zum Schutze der Anlagen erlassenen Polizeireglements die Strafe bis zu drei Thalern Geldbuße vorläufig festzusetzen, nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. Seite 245.). Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldbußen fließen zur Meliorationskasse.

In Abwesenheit und sonstigen Behinderungsfällen kann der Direktor sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Ist die Stelle des Landraths nicht besetzt, oder derselbe behindert, sich selbst einen Substituten zu bestellen, so ernennt die Regierung einen solchen aus der Zahl der Vorstandsmitglieder.

§. 16.

Ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger ist als Grabeninspektor zu engagiren.

Er hat die Wasserleitungen und Bauwerke von Zeit zu Zeit zu besichtigen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen, die Bauten zu veranschlagen und größere Bauten zu leiten; alles nach einer vom Vorstande und dem Direktor festzustellenden Instruktion.

Der Vorstand wählt den Grabeninspektor auf sechs Jahre und bestimmt dessen Remuneration. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

§. 17.

Zur Bewachung und Bedienung der Anlagen stellt der Vorstand einen oder mehrere Grabenmeister an, welche den Anweisungen des Direktors und Grabeninspektors pünktlich Folge leisten müssen und vom Direktor bei Dienstvernachlässigungen oder Ungehorsam mit Verweis und Geldbuße bis zu drei Thalern bestraft werden können.

§. 18.

Die Verwaltung der Meliorationskasse ist vom Vorstande einem Rendanten und zwei aus der Mitte des Vorstandes zu wählenden Kuratoren zu übertragen. Der Vorstand ertheilt denselben eine Instruktion und bestimmt die Remuneration des Rendanten, sowie die von ihm zu bestellende Kaution.

§. 19.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über

das

das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle andere, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines Mitgliedes betreffende Beschwerden vom Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statut ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Direktor der Genossenschaft angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Regierungskommissarius (§. 23.) und aus zwei Beisitzern; dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

§. 20.

Bei der Ab- und Zuleitung des Wassers aus den Hauptgräben und in die Hauptgräben der Genossenschaft hat jedes Mitglied die Anweisungen des Direktors zu befolgen.

Die Grabenmeister der Genossenschaft müssen die Bewässerung so leiten, daß alle Parzellen einen verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Bewässerung selbst vornehmen ohne Zustimmung des Grabenmeisters, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

§. 21.

Wegen des Wässerungsverfahrens, der Heuwerbung und des Hütens auf den Wiesen, innerhalb der künftig etwa einzurichtenden Bewässerungs-Anlagen, hat der Direktor mit Zustimmung des Vorstandes die erforderlichen Reglements zu erlassen, wodurch die einzelnen Genossenschaftsmitglieder bei Vermeidung von Strafen bis zum Betrage von drei Thalern zu Handlungen und Unterlassungen in gegenseitigem gemeinschaftlichen Interesse verpflichtet werden können.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Von jedem solchen Reglement ist sofort Abschrift an die Regierung durch den Kreislandrath einzureichen (vergl. §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 11. März 1850., Gesetz-Sammlung für 1850. S. 266.).

§. 22.

§. 22.

Niemand kann gezwungen werden, Arbeiten auf seinem Grundstücke vorzunehmen, bei welchen kein anderes Genossenschaftsmitglied ein Interesse hat; dagegen wird auch Niemand von den Beiträgen frei, weil er wegen der schlechten Unterhaltung seiner Gräben und Schleusen, oder wegen der schlechten Bearbeitung seiner Grundstücke, von den Anlagen der Genossenschaft keinen Vortheil hat. Die Unterhaltung der Anlagen, welche mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich dienen und von denselben unterhalten werden müssen, ist von dem Direktor zu kontroliren und nöthigenfalls durch Exekution auf Kosten der Säumigen zu bewirken. Wer solche Gräben nicht bis zum 1. Juni gehörig räumt, zahlt außerdem pro Ruthe Einen bis zwei Silbergroschen Strafe, nach Verhältniß des Umfangs der Gräben.

§. 23.

Die Genossenschaft ist dem Oberaufsichtsrechte des Staats unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung in Bromberg als Landes-Polizeibehörde und in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. Sie ernennt hierzu einen beständigen Kommissarius aus ihrer Mitte. Demselben ist Abschrift des Etats und ein Finalabschluß der Meliorationskasse jährlich einzureichen.

Die Regierung ist befugt, Revisionen der Meliorationskasse und der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Grabenschauen und der Vorstandssitzungen abzuordnen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die erforderlichen Polizeiverordnungen zum Schutze der Anlagen zu erlassen.

§. 24.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die der Genossenschaft nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 25.

Die Ausführung der Entwässerungsanlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter der Kontrole des

des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen „Baukommission" übertragen, welche aus

a) einem Königlichen Kommissarius,
b) einem Bautechniker,
c) einem Vorstandsmitgliede und einem Stellvertreter desselben

besteht. Die Letzteren werden von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt. Der Bautechniker, welcher zur Anstellung als Baumeister im Staatsdienst befähigt sein muß, wird vom Vorstande engagirt, der sich mit ihm über die aus der Meliorationskasse zu zahlende Remuneration zu einigen hat. Der Kommissarius, welcher während der Bauzeit zugleich die Geschäfte des Direktors zu versehen hat, wird von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt und aus der Staatskasse remunerirt.

§. 26.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des festgesetzten Meliorationsplanes nothwendig ist; sie ist verpflichtet, im Interesse der Genossenschaft auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überhaupt Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen der Genossenschaft zweckdienlich scheint.

§. 27.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von allen drei Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben. — Verträge bei Gegenständen über fünfhundert Rthlr. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§. 28.

Sobald die Entwässerung ausgeführt ist, hört das Mandat der Kommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Bromberg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 29.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 24. Oktober 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Simons. v. Manteuffel II.

(Nr. 4563.) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Münstereifel, Regierungsbezirks Cöln.

Ich will auf Ihren Bericht vom 31. Oktober d. J., dessen Anlage hierbei zurückgeht, der auf dem Rheinischen Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Münstereifel im Regierungsbezirk Cöln, nach erfolgter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem sie bisher mit anderen Gemeinden gestanden hat, ihrem Antrage gemäß, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. hiermit verleihen, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. November 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4564.) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Vallendar, Regierungsbezirks Coblenz.

Auf Ihren Bericht vom 31. Oktober d. J., dessen Anlage hierbei zurückgeht, will Ich der Gemeinde Vallendar, im Regierungsbezirk Coblenz, welche auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten ist, deren Antrage gemäß, nach erfolgter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit anderen Gemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. hierdurch verleihen, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. November 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)